

RS UVS Vorarlberg 1993/05/05 1-467/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1993

Rechtssatz

Die Wirksamkeit der Bestellung des Geschäftsführers eine GmbH ist mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses, zu dem die Zustimmung des zu bestellenden Geschäftsführers vorlag, anzunehmen. Es ist somit nicht der Zeitpunkt der - lediglich deklarativen - Eintragung im Firmenbuch, sondern der Zeitpunkt der Zustimmung zur Bestellung als Geschäftsführer entscheidend.

Schlagworte

Verantwortlichkeit des Geschäftsführers

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at